

Vereinbarung

über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend "KVBW" genannt -

und der

AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

- nachfolgend "AOK BW" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
∬ I	Mitglieder, Sitz	3
∫ 2	Aufgaben, Zweck	3
§ 3	Förderpflicht	4
§ 4	Besetzung und Beschlussfassung	4
§ 5	Vertretung/Geschäftsstelle/Geschäftsordnung	4
§ 6	Vereinbarungen mit Dritten	4
§ 7	Kosten	4
§ 8	Datenschutz	5
§ 9	Aufsicht	5
∫ 10	Beginn, Ende der Arbeitsgemeinschaft	5
(TT	Teilunwirksamkeit	5

Präambel

Zur Durchführung von Disease-Management-Programmen im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bilden die Vertragspartner eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V entsprechend den Vereinbarungen über die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V.

Das Versorgungsangebot wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anforderungen der RSAV sowie der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet. Dies gilt jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Regelungen im entsprechenden DMP-Vertrag umgesetzt werden.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.04.2019 und tritt zum 01.04.21 in Kraft.

∫ I Mitglieder, Sitz

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die KVBW und die AOK BW.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz bei der AOK BW, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart.

∫ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit den strukturierten Behandlungsprogrammen für chronische Krankheiten i.S. von § 137 f SGB V.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1a) und c) RSAV,
 - (a) die bei ihr eingehenden versichertenbezogenen Daten entsprechend den jeweiligen DMP-Vereinbarungen entgegen zu nehmen, zu erfassen, auf Plausibilität zu prüfen, zu pseudonymisieren und an die KVBW und die Gemeinsame Einrichtung nur für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung weiterzuleiten,
 - (b) die gemäß der jeweiligen DMP-Vereinbarung an die Krankenkasse zu übermittelnden versichertenbezogenen Daten entgegen zu nehmen, zu erfassen, auf Plausibilität zu prüfen, versichertenbezogen zu pseudonymisieren und an die AOK Baden-Württemberg weiterzuleiten.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft beauftragt unter Beachtung des Art. 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X einen Dritten (Datenannahme- und -verarbeitungsstelle i.S. der jeweiligen DMP-Vereinbarung) mit der Durchführung der in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben. Ihrer Verantwortung für die von ihr übernommenen Aufgaben kommt die Arbeitsgemeinschaft durch vertragliche Sicherung und Ausübung von Kontrollrechten unter Einhaltung der Verpflichtung gemäß Art. 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X nach.

§ 3 **Förderpflicht**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, die Arbeitsgemeinschaft nach Treu und Glauben bestmöglich zu unterstützen und die ihnen obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach besten Kräften auszuführen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 4 Besetzung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmt jeweils zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft anwesend ist. Die Teilnahme weiterer Personen und die Hinzuziehung von Dritten an/zu den Sitzungen ist möglich.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig getroffen und protokolliert. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Entscheidungen zur Datenannahme und -weiterleitung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer b) obliegen der AOK BW.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuberaumen. Ein Vertreter der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, (SVLFG) kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 Vertretung/Geschäftsstelle/Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vertreten die Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftlich. Die Mitglieder können abweichende Regelungen zur Vertretungsmacht treffen.
- (2) Für regelmäßige Geschäftsführungsaufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle bei der AOK BW eingerichtet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

∫ 6 Vereinbarungen mit Dritten

Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, bedürfen Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft mit Dritten zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu unterschreiben. Gegenseitige Bevollmächtigungen sind möglich.

§ 7 **Kosten**

- (1) Die Aufwendungen der Arbeitsgemeinschaft, die im Rahmen der Aufgabenerfüllungen nach § 2 dieser Vereinbarung entstehen, sowie die Kosten der Geschäftsstelle werden von der AOK BW getragen.
- (2) Die zur Wahrnehmung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten tragen die Mitglieder selbst.
- (3) Die Geschäftsstelle veranlasst die Kostenanforderung anlassbezogen, mindestens jedoch einmal kalenderjährlich. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sich ggf. auf eine Vorschusszahlung verständigen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen DMP-Vereinbarung sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten werden von der Arbeitsgemeinschaft gemäß der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung aufbewahrt und gelöscht. Es gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 Abs. 2 a und 2 b DMP-A-RL.

∮9 **Aufsicht**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 94 SGB X und § 274 SGB V verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Rechtsaufsicht und Prüfberechtigung, erforderlich sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziale Sicherung auf Verlangen alle zur Akkreditierung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen.

§ 10 Beginn, Ende der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 Abs. 2 SGB V vom 01.04.2019. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen unmöglich wird, wenn ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft in grober Weise gegen den Vertragszweck oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unzumutbar macht.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder, bei vollständiger Beendigung von Disease-Management-Programmen oder bei Beendigung des/eines DMP-Vertrages aufgelöst werden.

∬ 11 Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.